



BUNDESPATENTGERICHT

26 W (pat) 242/02

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Marke 399 75 724

hier: Kostenfestsetzung

hat der 26. Senat (Marken-Beschwerdeseant) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 11. Februar 2004 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Albert sowie des Richters Reker und der Richterin Eder

beschlossen.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Gründe

I.

Die für die Waren der Klassen 25, 32 und 33 eingetragene Bezeichnung

Maibaum

ist antragsgemäß gelöscht worden, weil der Anmelder bei der Anmeldung bösgläubig war. Dem Löschantragsgegner sind die Kosten des Löschantragsverfahrens auferlegt worden.

Nach Rechtskraft dieser Entscheidung hat die Markenabteilung 3.4. – dem Begehren des Löschantragstellers teilweise entsprechend - die von dem Kostenschuldner zu erstattenden Kosten festgesetzt auf ... Euro.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Antragsgegner mit der Beschwerde. Eine Kostenüberbürdung setze voraus, daß die den Beteiligten erwachsenen Kosten

zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig gewesen seien und die Kostenfestsetzung darüber hinaus der Billigkeit entsprochen habe. Das von dem Antragsteller betriebene Lösungsverfahren sei aber nicht erforderlich gewesen. Die mit der Löschung angegriffene Marke „Maibaum“ sei nämlich bereits vor längerer Zeit für ein anderes Unternehmen in das Markenregister eingetragen worden. Deshalb sei es unbillig, wenn der Antragsgegner Kosten für ein Verfahren zu tragen habe, welches von vornherein nicht hätte betrieben werden müssen. Auch der Gegenseite werde es aufgrund der bestehenden Voreintragung nicht möglich sein, die Marke „Maibaum“ eintragen zu lassen.

Demgegenüber begehrt der Antragsteller, die Beschwerde kostenpflichtig zurückzuweisen. Allein der Beschwerdeführer habe zu verantworten, daß gegen ihn ein Lösungsverfahren betrieben werden musste, da er sich die Eintragung der Marke „Maibaum“ bösgläubig erschlichen habe. Dies rechtfertige die Kostenauflegung und begründe deren Billigkeit. Dabei sei unerheblich, daß eine Marke „Maibaum“ zwischenzeitlich von einem anderen Unternehmen angemeldet worden sei.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere frist- und formgerecht erhoben (§ 63 Abs 3 MarkenG iVm § 66 MarkenG). Sie jedoch nicht begründet.

Die vorliegende Beschwerde kann sich nur noch gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss richten. Damit ist nur noch die Höhe des von der Markenstelle angenommenen Gegenstandswerts und der Ansatz der notwendigen Kosten des Verfahrens überprüfbar. Dagegen ist die Kostenauflegung bzw die Bestimmung der Kostentragungspflicht als solche nicht mehr angreifbar, da sie rechtskräftig geworden ist (vgl auch Ströbele/Hacker, MarkenG, 7. Aufl, § 63 Rdnr 23 a.E.). Soweit sich der Beschwerdeführer also gegen den Lösungsgrund wendet und die Bil-

ligkeit der Kostenauflegung als solche angreift, kann dieser Vortrag nicht zur Stattgabe der Beschwerde führen. Entsprechendes gilt für die behauptete Eintragung einer anderen Marke „Maibaum“.

Ein Anlaß, den Kostenfestsetzungsbeschuß abzuändern, besteht nicht. Der angenommene Gegenstandswert und die notwendigen Kosten des Verfahrens sind zutreffend berechnet worden. Deshalb kann in vollem Umfang darauf Bezug genommen werden. Auch der Beschwerdeführer selbst hat gegen die Ausführungen der Markenstelle in dem Kostenfestsetzungsbeschuß keine Einwendungen erhoben.

Da Gegenstand des Verfahrens eine isolierte Anfechtung des Kostenfestsetzungsbeschlusses erster Instanz ist, entspricht es der Billigkeit, dem unterliegenden Beschwerdeführer gemäß § 71 Abs 1 Satz 1 MarkenG die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (vgl Ströbele/Hacker, aaO, § 71 Rdnr 38).

Albert

Reker

Eder

Na